

# Waffenrecht

Alle hier gemachten Ausführungen beziehen sich in der Hauptsache auf Sportschützen und gelten z.T. nur für den Württembergischen Schützenverband (Bundesland Baden-Württemberg).

## Teil 10/20:

### Altersgrenzen (Beitrag: Kathrin Hochmuth – WSV 1850 e.V.)

#### § 2 Grundsätze des Umgangs mit Waffen oder Munition, Waffenliste

(1) Der Umgang mit Waffen oder Munition ist nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. ...

#### § 3 Umgang mit Waffen oder Munition durch Kinder und Jugendliche

(3) Die zuständige Behörde kann für Kinder und Jugendliche allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen von Altersefordernissen zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

#### § 4 Voraussetzungen für eine Erlaubnis

(1) Eine Erlaubnis setzt voraus, dass der Antragsteller  
1. das 18. Lebensjahr vollendet hat ...

#### § 27 Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten

(3) Unter Obhut des zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten oder verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf

1. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden,
2. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind,

auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6mm (.22lfB, .22lr) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule beträgt und Einzellader- Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. ...

#### WSV – Hinweise

- Grundsätzlich gilt für den Umgang mit Waffen und Munition – 18 Jahre!
- Die gesetzlichen Altersgrenzen sind unter allen Umständen einzuhalten, Ausnahmen sind nur möglich mit behördlicher Genehmigung. Diese Bestätigung muss im Original vorliegen, erst dann ist ein Schießen erlaubt!
- Die Erteilung einer WBK vor dem 18. Lebensjahr (frühestens ab 16) ist in begründeten Ausnahmefällen bei erfolgreichen Landes-Kaderschützen möglich. Die WBK ist Voraussetzung für den Europäischen Feuerwaffenpass, der wiederum erforderlich ist für Wettkämpfe im Ausland.
- Ab 14 ist das Schießen mit Kleinkaliber (KK) und Flinte erlaubt. Für die Flinte gilt – Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen in Kaliber 12 oder kleiner – keine halbautomatischen Flinten!
- Diese Altersgrenzen gelten auch bei der Sachkundeausbildung! Nimmt ein Schütze teil, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf die praktische Ausbildung nicht mit
- Für das Vorderlader-Schießen sind leider keine Ausnahmen beim Alter berücksichtigt worden.

#### Altersgrenzen

Sportgerät	unter 12	12 bis unter 14	14 bis unter 16	16 bis unter 18
- Druckluft - Federdruck - CO <sub>2</sub>	Schriftliche Erlaubnis oder Anwesenheit der Sorgeberechtigten <b>UND</b> Obhut <sup>1</sup> <b>UND</b> Behördliche Erlaubnis <sup>2</sup>	Schriftliche Erlaubnis oder Anwesenheit der Sorgeberechtigten <b>UND</b> Obhut <sup>1</sup>	Schriftliche Erlaubnis oder Anwesenheit der Sorgeberechtigten	<b>ERLAUBT</b>
- Kal. 5,6 (.22 lfB) Randfeuer bis 200 Joule - Flinte Kal. 12	<b>VERBOTEN</b>	Schriftliche Erlaubnis oder Anwesenheit der Sorgeberechtigten <b>UND</b> Obhut <sup>1</sup> <b>UND</b> Behördliche Erlaubnis <sup>2</sup>	Schriftliche Erlaubnis oder Anwesenheit der Sorgeberechtigten <b>UND</b> Obhut <sup>1</sup>	Schriftliche Erlaubnis oder Anwesenheit der Sorgeberechtigten
- alle anderen (Großkaliber)	<b>VERBOTEN</b>	<b>VERBOTEN</b>	<b>VERBOTEN</b>	<b>VERBOTEN</b>

Obhut<sup>1</sup> = unter Aufsicht einer zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneten Aufsichtsperson  
Behördliche Erlaubnis<sup>2</sup> = Ausnahme von der Altersefordernis (Einzelerlaubnis)

Erstellt von: Michael Malcher